

Fernwärme-Gestattungsvertrag

zwischen der Stadt Dessau-Roßlau
 Zerbster Straße 4
 06844 Dessau- Roßlau

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Robert Reck
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH
 Lukoer Straße 3
 06862 Dessau-Roßlau

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank Braunschweig
nachfolgend „Stadtwerke“ genannt

über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Bereitstellung von Fernwärme in der Stadt Dessau-Roßlau.

Präambel

Der zwischen der Stadt Roßlau und den Stadtwerken geschlossene Fernwärme-Gestattungsvertrag vom 22.09./25.11.2003 über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Bereitstellung von Fernwärme in der Stadt Roßlau endet mit Wirkung zum 31.12.2022. Zur wirtschaftlichen Fernwärmeversorgung im Teilgebiet der Stadt (Stadtteil Roßlau) ermöglicht die Stadt den Stadtwerken weiterhin den Fernwärmebetrieb im genannten Vertragsgebiet gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

§ 1

Wegenutzungsrecht

1. Die Stadtwerke betreiben innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichneten Teilgebietes der Stadt (Stadtteil Roßlau), welches zu gleicher Zeit Vertragsgebiet ist, ein Fernwärmenetz. Bei der künftigen Planung und Entwicklung des Stadtgebietes wird die Stadt gemeinsam mit den Stadtwerken prüfen, ob sich Möglichkeiten für eine Erweiterung der Fernwärmeversorgung bieten und dabei ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.
2. Die Stadt erteilt den Stadtwerken im Rahmen ihrer Befugnis das nicht ausschließliche Recht, die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrswege (d.h., die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Bereitstellung von Fernwärme erforderlichen Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet zu benutzen. Das Wegenutzungsrecht umfasst nur die unterirdische Nutzung der öffentlichen Verkehrswege und berechtigt die Stadtwerke nicht zur Verlegung oberirdischer Fernwärmeversorgungsleitungen. Bereits vorhandene oberirdische Anlagen/Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum genießen einfachen Bestandsschutz. Sofern sonstige Grundstücke der Stadt zur Versorgung von Letztverbrauchern benötigt werden, erfolgt insoweit eine Einzelfallabstimmung mit der Stadt im Rahmen der Planung. Das Nutzungsrecht von sonstigen Grundstücken gemäß AVB Fernwärmeversorgung bleibt hiervon unberührt. Die beabsichtigte erstmalige Nutzung eines Grundstücks haben die Stadtwerke der Stadt anzuzeigen und mitzuteilen, ob eine Duldungspflicht nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, kann das Nutzungsrecht auf der Grundlage dieses Gestattungsvertrages erteilt werden, es sei denn die Verlegung wäre für die Stadt unzumutbar. Eine Unzumutbarkeit einer Leitung für die Stadt liegt bereits dann vor, wenn dadurch die Bebaubarkeit eines Grundstücks erheblich erschwert wird. Bei der Verlegung haben die Stadtwerke darauf zu achten, dass das Grundstück so gering wie möglich unter Rücksichtnahme auf seine Bebaubarkeit in Anspruch genommen wird. Die Nutzung ist mit dem Gestattungsentgelt abgegolten.
3. Wird das Eigentum an dem für die Anlagen der Stadtwerke in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten übertragen, informiert die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig und bestellt auf Antrag der Stadtwerke zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leisten die Stadtwerke an die Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig und kann im Einvernehmen

der Vertragsparteien auf Grundlage der jeweils gültigen Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses der Stadt wie folgt berechnet werden:

Entschädigungsbetrag = $\text{Leitungslänge in Metern} \times \text{Schutzstreifen in Metern} \times \text{jeweils aktueller Bodenrichtwert}$

Wird das Grundstück durch ungünstige Lage der Leitung/des Schutzstreifens unbebaubar, bemisst sich die Wertminderung nach der gesamten Grundstücksfläche.

Sofern zur Höhe der angemessenen Wertminderung kein Einvernehmen der Vertragsparteien erzielt werden kann, ist auf Kosten der Stadtwerke ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Wertminderung des Grundstücks einzuholen.

4. Die Stadtwerke können die Wärmeversorgungsanlagen auch für die Bereitstellung von Fernwärme in Gebieten außerhalb des Versorgungsgebietes gem. § 1 Ziff. 1. benutzen und zu diesem Zweck Anlagen im Stadtgebiet errichten und betreiben.
5. Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der städtischen Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.
Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 6 zu zahlenden Gestattungsentgelte abgegolten.
6. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Gestattungsvertrages in Ausübung der Wegenutzungsrechte nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Fernwärmeversorgungsanlagen der Stadtwerke nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von den Stadtwerken mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).
7. Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Stadtwerke auf deren Antrag dabei, dass an diese ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellen die Stadtwerke der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dies gilt ausschließlich für künftige Vorhaben, jedoch nicht für Leitungen und Anlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden (hier kommt § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz zur Anwendung).
8. Die Stadt wird den Stadtwerken bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung der für die Fernwärmeversorgung notwendigen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren. Der Stadt entstehen dadurch keine finanziellen Verpflichtungen.
9. Bei der Nutzungsänderung oder Entwidmung von städtischen Grundstücken bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der Stadtwerke aufrechterhalten.
10. Die Stadt kann die Beseitigung dauerhaft stillgelegter Fernwärmeversorgungsanlagen auf Kosten der Stadtwerke verlangen, soweit städtebauliche Interessen, technische oder sonstige Belange dies erforderlich machen.

§ 2

Fernwärmelieferungsbedingungen, Fernwärmepreise

1. Die Stadtwerke liefern Fernwärme nach den jeweiligen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ und „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss einer Kundenanlage an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH (TAB Fernwärme)“.
2. Die Fernwärmepreise richten sich nach den jeweiligen Preisregelungen der Stadtwerke.
3. Die Anlagen zur Bereitstellung der Fernwärme bis zur Übergabestelle beim Kunden sowie die Messeinrichtung (Wärmezähler) erstellen, betreiben und unterhalten die Stadtwerke, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der AVB FernwärmeV und der FFVAV.

§ 3

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen werden die Stadtwerke der Stadt möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im überwiegenden Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaues, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung

der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen. Bei Änderungswünschen der Stadt sind die Interessen der Energiewirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke werden der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.

2. Die Stadtwerke werden Aufgrabungen auf den städtischen Grundstücken und Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden werden die Stadtwerke alsbald nachträglich melden. Sie werden dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig und die Sicherheit des Verkehrs gar nicht behindert werden; es sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lassen die Stadtwerke das städtische Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder herstellen und führen eine gemeinsame Abnahme mit der Stadtverwaltung durch. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme auf Antrag der Stadtwerke innerhalb von acht Wochen zu erfolgen, andernfalls gilt die Maßnahme als abgenommen. Von den Stadtwerken ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von den Vertragspartnern bei mängelfreier Abnahme zu unterschreiben ist. Sollten Mängel bei der Abnahme festgestellt werden, so sind diese Mängel durch die Stadtwerke umgehend zu beseitigen. Im Rahmen der Nachabnahme ist entsprechend zu verfahren. Wegen unwesentlicher Mängel kann die jeweilige Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).
3. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des städtischen Grundstücks/Verkehrswegen innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so sind die Stadtwerke verpflichtet diese Mängel zu beheben. Die Frist gem. Satz 1 beginnt mit der Abnahme der Wiederherstellung des Grundstücks. Kommen die Stadtwerke ihren Verpflichtungen nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten dieser beseitigen zu lassen. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob das Grundstück nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der Leiter des Landesstraßenbauamtes, in dessen Bezirk die Stadt liegt. Dessen Entscheidung unterwerfen sich beide Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung des Leiters des für die Stadt zuständigen Landesstraßenbauamtes nicht unterwerfen, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.
4. Für die Ausführung der Arbeiten der Stadtwerke auf städtischen Grundstücken und Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten zum Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik. Die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten tragen die Stadtwerke.
5. Die Stadtwerke und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird die Stadtwerke auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des Fernwärmenetzes der Stadtwerke berühren können.
6. Die Stadtwerke tragen die in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken vorhandenen Fernwärmeversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergeben diese der Stadt. Die Bestandspläne der Anlagen sind der Stadt darüber hinaus in digitaler Form in einem mit der Stadt abgestimmten Format zu überlassen. Bei etwaigen Veränderungen der Versorgungsanlagen/Leistungsbestand sind die Lagepläne zu aktualisieren.

§ 4 Haftung, Folgekosten

1. Die Stadtwerke sind verkehrssicherungspflichtig für die von ihnen errichteten und betriebenen Anlagen/Leistungen und haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten und betriebenen Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt halten die Stadtwerke die Stadt schadlos (Haftungsfreistellung), jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnen die Stadtwerke die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit den Stadtwerken im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die Stadtwerke tragen in diesem Falle alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
2. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass bei den Stadtwerken eine Leitungsauskunft einzuholen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Leitungen zu erkundigen, vor Beginn dieser Arbeiten wird sie die Stadtwerke möglichst frühzeitig

informieren, damit Änderungen oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten.

3. Erfordern städtische Maßnahmen eine Änderung öffentlicher Verkehrswege aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit, aus städtebaulichen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, sind die Stadtwerke verpflichtet – nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt – ihre Versorgungsanlagen in angemessener Frist entsprechend der Änderung der öffentlichen Verkehrswege umzuverlegen, anzupassen oder zu sichern (Folgepflicht). Dies gilt auch für Versorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
4. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der Stadtwerke erforderlich, so gilt unbeschadet weitgehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung der Fernwärmeversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen die Stadtwerke die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst werden, so tragen während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Stadtwerke ein Drittel und die Stadt zwei Drittel der entstehenden Kosten. In den darauffolgenden 10 Jahren tragen die Stadtwerke und die Stadt je die Hälfte der entstehenden Kosten; in den darauffolgenden 20 Jahren tragen die Stadtwerke zwei Drittel und die Stadt ein Drittel. Ab dem 40. Jahr tragen die Stadtwerke neun Zehntel und die Stadt ein Zehntel der entstehenden Kosten.
 - c) Soweit sich die Stadt bei der Änderung von Verkehrswegen um Zuschüsse bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die notwendige Anpassung der Fernwärmeversorgungsanlagen bemühen.
 - d) Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.
5. Die Stadt haftet nicht für die Beschaffenheit oder Eigenschaften der von den Stadtwerken genutzten Verkehrswege und Grundstücke und übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese in ihrem jetzigen Bestand und Zustand erhalten bleiben.

§ 5

Einschränkung der Versorgungspflicht

1. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Fernwärme möglichst ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben oder die Belieferung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
2. Sollten die Stadtwerke durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Fernwärmeerzeugungs- oder -verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die die Stadtwerke nicht abwenden bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, so ruhen deren Verpflichtungen zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
3. Die Stadtwerke dürfen die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer geben diese den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Bei Betriebsunterbrechungen werden die Stadtwerke mit allen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

§ 6

Gestattungsentgelt

1. Als Gegenleistung für die den Stadtwerken gemäß § 1 eingeräumten Rechte zahlen diese für gelieferte Fernwärme an die Stadt ein Gestattungsentgelt.
Die Zahlung des Gestattungsentgelts erfolgt für die Lieferung von Fernwärme aus dem örtlichen Fernwärmeversorgungsnetz durch die Stadtwerke an Letztverbraucher sowie an Weiterverteiler, die die Fernwärme ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege des Vertragsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Vertragsgebietes weiterleiten.
2. Frei von allen Gestattungsentgeltzahlungen sind der Eigenverbrauch der Stadtwerke zu Betriebs- und Verwaltungszwecken sowie der Eigenverbrauch der Stadt einschließlich der unselbständigen Eigenbetriebe der Stadt (derzeit: Städtisches Klinikum Dessau, Anhaltinisches Theater Dessau, Stadtpflegebetrieb, Eigenbetrieb DeKiTa).

3. Die Höhe des Gestattungsentgelts entspricht den in der Konzessionsabgaben-Anordnung 1941 (KAE) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung genannten Höchstsätzen.
4. Das Gestattungsentgelt wird jeweils am Schluss des Kalenderjahres abgerechnet. Die Stadt erhält von den Stadtwerken eine nachvollziehbare Abrechnung des Gestattungsentgelts. Die Richtigkeit der der Abrechnung zu Grunde gelegten Fernwärmeliefermenge (MWh pro Kalenderjahr) wird die bei den Stadtwerken jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung prüfen und dazu im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Stellung nehmen. Die Stadt erhält den jeweiligen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zur Kenntnis.
5. Die Stadt verpflichtet sich, Gestattungsentgelte unverzüglich zurück zu erstatten und die Stadtwerke von allen Folgen steuerlicher Art frei zu stellen, wenn die Gestattungsentgelte als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert werden.
6. Bei dem gem. § 6 Ziff. 1-3 dieses Vertrages zu zahlenden Gestattungsentgelt handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke zahlen ab Anwendung der §§ 2b in Verbindung mit 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz durch die Stadt Dessau-Roßlau zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallene gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die Stadt Dessau-Roßlau verzichtet ab Anwendung der §§ 2b in Verbindung mit 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz somit gem. § 9 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz auf eine mögliche Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz.

§ 7 Kommunalrabatt

Die Stadtwerke gewähren der Stadt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einschließlich des Eigenverbrauchs der in § 6 Ziff. 2 benannten unselbstständigen städtischen Eigenbetriebe einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser bezieht sich auf den Netto-rechnungsbetrag und ist insofern als Nettorabatt zu verstehen. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang wird insofern als der Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis definiert. Weitere, mit dem Netzzugang lediglich im Zusammenhang stehende Rechnungsbestandteile wie Abgaben, Umlagen und Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Rechnungsbetrages für Zwecke der Bemessung des Kommunalrabattes. Der Kommunalrabatt selbst unterliegt ab Anwendung der §§ 2b in Verbindung mit 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz durch die Stadt Dessau-Roßlau der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %, die ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zum Nettobetrag von den Stadtwerken geschuldet wird. Die Stadt verzichtet ab Anwendung der §§ 2b in Verbindung mit 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz gem. § 9 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz auf eine möglich Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz. Diese gilt jedenfalls solange, bis einschlägige Rechtsprechung, insbesondere der Finanzgerichte oder eine geänderte Verwaltungsauffassung von dieser Vereinbarung abweichende Festlegungen treffen. Der Preisnachlass wird in den Abrechnungen der Stadtwerke offen ausgewiesen.

§ 8 Endschäftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2023 und endet zum 31. Dezember 2042. Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens 12 Monate vor Ablauf dieses Vertrages Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Vertrages aufzunehmen.
2. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von den Stadtwerken aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Durchgangsleitungen nebst -anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Vertragsgebietes durch die Stadtwerke endet, bestehen.
3. Die erforderlichen Rechte zur Benutzung der städtischen Grundstücke werden auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst -anlagen eingeräumt. Die Stadtwerke verpflichten sich zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 9 Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die allgemeinen wirtschaftlichen und/oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Gestattungsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Gestattungsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Anpassung dieses Gestattungsvertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Der Anspruch auf Anwendung der angepassten Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an

dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von dem anderen Vertragspartner eine Anpassung der Vertragsbestimmungen gefordert hat.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind nicht befugt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit eines Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, sofern die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege einer Umwandlung, Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge auf ein Unternehmen übertragen werden, deren Gesellschaftsanteile mittelbar oder unmittelbar mindestens zu 51 % von der Stadt gehalten werden.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.

§ 12 Schriftform

Vertragsänderungen einschließlich dieser Klausel und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen die Stadt und die Stadtwerke jeweils eine erhalten.

Dessau-Roßlau,

Dessau-Roßlau, den

Stadt
Oberbürgermeister
Robert Reck

Stadtwerke
Geschäftsführer
Frank Braunschweig

Anlagen:

Anlage 1: Plan des Vertragsgebiets